

Die ordentliche Delegiertenversammlung des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **11 (1903)**

Heft 14

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von unschätzbarem Wert und in ihrer Anwendung viel einfacher und weniger zeitraubend sind nasse Einwicklungen oder kürzer gesagt kalte Wickel. Wer jemals deren wunderbar beruhigende und kräftig abkühlende Wirkung z. B. bei fiebernden Kindern erfahren hat, wird sicher ein nächstes Mal ohne Zaudern sich dieses trefflichen Mittels bedienen, anstatt nach der alten, grundverkehrten Methode die armen, fieberglühenden Kranken mit allen erdenklichen schweißtreibenden Theekräutern zu stopfen und unter ganzen Bergen von Wolldecken und heißen Federbetten zu begraben. Das Verfahren ist höchst einfach: Zunächst wird ein trockenes leinenes (nicht baumwollenes) Tuch — für Erwachsene ein Tisch- oder Leintuch, für kleine Kinder etwa ein Handtuch oder eine flächserne Windel — auf dem Bette flach ausgebreitet. Darüber legt man ein gleiches, in kaltes Wasser getauchtes und gehörig ausge-rungenes Tuch (der Wickel), worauf der Kranke ganz entkleidet mit dem Rücken darauf niedergelegt und mit an den Körper angebrückten Armen erst in das nasse, und sodann in das trockene Tuch eingewickelt wird. Ob der Wickel sich nur auf den Oberkörper (Brust und Rücken) zu erstrecken oder den ganzen Leib vom Kopf bis zu den Füßen zu umfassen habe, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Bei sehr hohen Temperaturen (40 und mehr Graden) sind die Wickel in kurzen Zwischenräumen — etwa alle halbe Stunden — zu erneuern, in leichteren Fällen und während der Nachtzeit genügt es, dieselben alle 1—2 Stunden zu wechseln.

Auch einfache kalte Abwaschungen des Gesichts und des Körpers mit nachheriger trockener Abreibung sind eine große Wohlthat für Fiebernde und können beliebig oft wiederholt werden.

Hand in Hand mit der Kaltwasserbehandlung muß bei der Bekämpfung des Fiebers die Sorge für eine fleißige und rationelle Lüftung des Krankenzimmers gehen. Dabei beschränke man sich nicht nach alter Väter Sitte auf das zaghafte Öffnen etwa eines „Lüsterli“ oder im besten Falle eines halben Fensterflügels, sondern man lasse zwei- bis dreimal des Tages während einer vollen Viertelstunde die Zimmertür und 1—2 derselben gegenüberliegende Fenster weit offen stehen, so daß ein kräftiger Luftzug durchs ganze Zimmer streichen und alle schädlichen Dünste und sonstigen Luftverberber eines Krankenzimmers mit sich reißen, dagegen reine, frische Luft in genügender Menge von außen hereinströmen kann. Daß während dieser ausgiebigen Lüftung der Kranke gegen Erkältung zu schützen und gehörig zudecken ist, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

Die ordentliche Delegiertenversammlung des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz

fand programmgemäß am 28. Juni 1903 in Winterthur statt. Die wichtigen Traktanden wurden im Beisein von 73 Delegierten, die 27 Vereine vertraten, in 3½stündiger ernster Arbeit erledigt. Da nach dem Beschluß der Versammlung das ausführliche Protokoll der Verhandlungen den Vereinen besonders zugestellt werden wird, verzichten wir auf eine detaillierte Berichterstattung.

Als wichtigste Ergebnisse der diesjährigen Versammlung sind zu bezeichnen: die Mitteilungen über die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Schweiz. Roten Kreuz und der Eidgenossenschaft und die Annahme neuer Statuten für den Centralverein vom Roten Kreuz. Das erste dieser Traktanden hat durch den Beschluß der eidgen. Räte vom 25. Juni 1903 seine Erledigung gefunden, durch den der Centralverein vom Roten Kreuz als Vertreter sämtlicher Schweiz. Vereine für die freiwillige Hülfe im Kriege anerkannt und das Hülfsvereinswesen dem Armeesantitätsdienst organisch angegliedert wird. Zur Erleichterung seiner Aufgaben wird der Bund dem Roten Kreuz eine jährliche Subvention von 45,000 Fr. zur Verfügung stellen, wovon 20,000 Fr. zur Unterstützung der Ausbildung von Berufs-Krankenpflegepersonal und 25,000 Fr. für die direkten Kriegsvorbereitungen des Roten Kreuzes zu verwenden sind.

Der Entwurf neuer Statuten, der bereits diesen Verhältnissen Rechnung trägt, wurde mit einigen Änderungen in der Form angenommen, wie er von der Direktion vorgelegt wurde. Er unterliegt noch der Genehmigung durch den Bundesrat. Die neuen Statuten bringen

